

Satzung über die Benutzung der Obdachlosennotunterkunft der Stadt Freyung

(Notunterkunfts-Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung - Widmungszweck

Die Stadt Freyung betreibt die Obdachlosenunterkunft (Kreuzberg 92, 1. Obergeschoss) als öffentliche Einrichtung. Sie soll insbesondere obdachlosen Stadtangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:
 - a. wer ohne Unterkunft ist;
 - b. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht;
 - c. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VII in die Obhut des Jugendamts zu legen ist.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Freyung schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den einzelnen Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (bspw. durch ansteckende Krankheiten) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt Freyung bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Der Sanitärraum ist einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dient dieser mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
 - a. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Freyung in der Notunterkunft aufzunehmen;
 - b. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden;
 - c. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Freyung
 - i. bauliche Änderungen vorzunehmen;
 - ii. Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen;
 - iii. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.
 - d. die Ihnen zugewiesenen Räume Dritten zu überlassen;
 - e. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunftsräumen zu lagern;
 - f. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen;
 - g. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellplätze vor den Unterkünften oder in den Grünflächen zu parken;
 - h. Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen sowie zu reinigen;
 - i. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätze, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen;
 - j. Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Freyung in der Notunterkunft zu halten;
 - k. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Freyung anzubringen;
 - l. Öfen, Gasherde, Gasheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Freyung aufzustellen und zu betreiben.
- (3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Freyung vorgenommenen baulich oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).
- (4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Stadt Freyung unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer, unverzüglich der Stadt Freyung anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Freyung das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Ausquartierung

Die Stadt Freyung kann die Zuweisung der Notunterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken, wenn

- a. Gründe des öffentlichen Wohles dies erfordern, oder
- b. sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen, oder
- c. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss, oder
- d. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert, oder
- e. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

§ 7 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch Mitteilung an die Stadt Freyung beenden. Eine mündliche Mitteilung der Beendigung ist ausreichend.
- (2) Die Stadt Freyung kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- (3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Freyung ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt Freyung berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8 Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn
 - a. eine Ausquartierung (§ 6) angeordnet ist;
 - b. das Benutzungsverhältnis beendet (§ 7) worden ist.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt Freyung nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Freyung den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.
- (3) Die Stadt Freyung kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Freyung auf seine Kosten beseitigen (lassen).
- (2) Die Stadt Freyung haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Freyung nicht.

§ 10 Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Stadt Freyung eine Hausordnung erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt
- b. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
- c. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsgeld

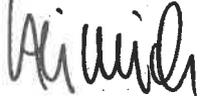
- (1) Die Stadt Freyung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 08.03.2022

STADT FREYUNG



Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister